

13.01.97

EU - In - U - VP

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

KOM(96) 555 endg.; Ratsdok. 12920/96

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 13. Januar 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 12. Dezember 1996 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Wirtschaftsfragen (Binnenmarkt)" beraten.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 100a EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß wird an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 607/91 = AE-Nr. 912449 und
Drucksache 41/94 = AE-Nr. 940026.

BEGRÜNDUNG

A. Ziel des Vorschlags

Mit diesem Vorschlag für eine Richtlinie sollen die technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße festgelegt werden. Die Richtlinie wird dazu beitragen, daß die technischen Voraussetzungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter geschaffen werden.

Die Festlegung eines europäischen Typgenehmigungssystems für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bietet den Herstellern erhebliche Vorteile, da sie beim Bau der Fahrzeuge nur ein einziges Vorschriftenpaket einzuhalten brauchen. Diese Fahrzeuge werden überall in der Union anerkannt. Ferner wird die Maßnahme zu einer Kostensenkung führen da der Binnenmarkt für diese Fahrzeuge verwirklicht wird. Daraus ergeben sich eindeutige Vorteile für Unternehmer und Benutzer.

B. Rechtsgrundlage

Mit dem Vorschlagsentwurf werden Vorschriften auf der Grundlage von Artikel 100 a des Vertrags im Hinblick auf die vollständige Harmonisierung der einschlägigen technischen Vorschriften für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße festgelegt. Diese Vorgehensweise entspricht dem im Kraftfahrzeugbereich generell angewandten Konzept, das in der Rahmenrichtlinie über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen¹ in der Europäischen Union (Richtlinie 70/156/EWG² des Rates vom 6. Februar 1970, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG³) festgelegt wird.

¹ Es wird daran erinnert, daß derzeit die Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs nur für Personenkraftwagen möglich ist, da nur für diesen Produktbereich sämtliche Einzelrichtlinien erlassen und umgesetzt wurden. Die Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs ist für neue PKW -Typen ab dem 1. Januar 1996 in der Union verbindlich.

Dagegen müssen für alle anderen Fahrzeugklassen noch einige Einzelrichtlinien erlassen werden, bevor eine Typgenehmigung des vollständigen Fahrzeugs eingeführt werden kann. Bei Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter fehlt noch eine wichtige Richtlinie über die technischen Baumerkmale und die Ausrüstung dieser Fahrzeuge. Mit diesem Richtlinienentwurf, der auf Artikel 100 a des Vertrags beruht, soll die Lücke geschlossen werden.

² ABl. Nr. L 42 vom 23.02.1970, S. 1.

³ ABl. Nr. L 266 vom 08.11.1995, S. 1.

Der Text ist für den EWR-Vertrag relevant.

C. Hintergrund

Alle Mitgliedstaaten außer Irland sind Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)⁴.

Mit der Richtlinie 94/55/EG⁵ wurden die Bestimmungen des ADR-Übereinkommens, die unter anderem Bauvorschriften für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße enthalten, in das Gemeinschaftsrecht übertragen. Diese Richtlinie soll ab Januar 1997 für den Bau von Fahrzeugen zur innerstaatlichen Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Beförderung solcher Güter zwischen den Mitgliedstaaten gelten. Durch diese Richtlinie ist jedoch nicht gewährleistet, daß die Baumerkmale von zur Beförderung gefährlicher Güter eingesetzten Fahrzeugen von den Mitgliedstaaten gleichermaßen anerkannt werden. Zu diesem Zweck muß eine Einzelrichtlinie im Rahmen des europäischen Typgenehmigungssystems erlassen werden, die den freien Verkehr der Fahrzeuge innerhalb der Gemeinschaft auf der Grundlage harmonisierter Baumerkmale gewährleistet.

Diese Richtlinie ist daher ein Gegenstück zu der Richtlinie 94/55/EG des Rates und legt besondere Vorschriften in folgenden Bereichen fest:

- Auslegung und Bau des Basisfahrzeugs zur Beförderung gefährlicher Güter und
- technische Vorschriften über
 - die elektrische Ausrüstung,
 - die Bremsenrichtung (z.B. ABV und Dauerbremsystem)
 - die Brandverhütung und
 - die Geschwindigkeitsbegrenzung.

⁴ ECE/TRANS/110 (Band I und II), Genf 30.09.1957.

⁵ ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

Diese Vorschriften beruhen auf den Vorschriften der Richtlinie 94/55/EG des Rates (auf die in dieser Richtlinie unmittelbar Bezug genommen wird). Durch die Einhaltung aller relevanten technischen Vorschriften dieser Richtlinie wird das freie Inverkehrbringen der betreffenden Fahrzeuge auf dem Binnenmarkt der EU gewährleistet. Wurde die Typgenehmigung nach dieser Richtlinie für einen Fahrzeugtyp erteilt, dürfen die Mitgliedstaaten weder den Herstellern verbieten, diesen zum Kauf anzubieten noch dessen Zulassung oder Inbetriebnahme aus Gründen, die sich auf seine Baumerkmale beziehen, verweigern.

Ebenso wie alle anderen Einzelrichtlinien im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von Nutzfahrzeugen - mit Ausnahme der Richtlinien über die Luftverschmutzung und die Geräuchmissionen - beruht diese neue Richtlinie auf der optionellen Harmonisierung. Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß lediglich die Vorschriften der EG-Einzelrichtlinie angewandt werden. Als Alternative dürfen sie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in diesem Bereich beibehalten, wobei der Hersteller zwischen diesen und den harmonisierten Vorschriften wählen kann. Es steht den Mitgliedstaaten frei, einen Hersteller, der sich nicht für eine EG-Typgenehmigung entschlossen hat, zu zwingen, ihre innerstaatlichen Vorschriften einzuhalten.

Die einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Benutzung dieser Fahrzeuge werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Die Verwaltungsvorschriften des Vorschlagsentwurfs wurden jenen der Richtlinie 70/156/EWG im Hinblick auf deren weitere Anwendbarkeit angepaßt.

Diese Richtlinie bleibt so lange optionell, bis die Rahmenrichtlinie 92/53/EWG für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in allen Mitgliedstaaten verbindlich ist. Entscheidet sich ein Hersteller dafür, die Vorschriften dieser Richtlinie anzuwenden, so ist dies zulässig, und Fahrzeuge, die die technischen Vorschriften dieser Richtlinie einhalten, dürfen in den anderen Mitgliedstaaten frei in Verkehr gebracht werden.

D. Anhörung interessierter Parteien

Die Kommission hat im Jahre 1994 die Arbeitsgruppe Kraftfahrfahrzeuge (MVWG)⁶ ersucht, einen Vorschlagsentwurf für eine Richtlinie über Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auszuarbeiten, durch den die derzeit bestehenden technischen Hemmnisse für das freie Inverkehrbringen dieser Fahrzeuge beseitigt werden sollen. Die Arbeitsgruppe hat die Kommission bei der Ausarbeitung der Anhänge dieses Richtlinienvorschlags unterstützt.

E. Inhalt des Vorschlags

Verfügender Teil

Der verfügende Teil entspricht weitgehend demjenigen anderer Einzelrichtlinien, die nach der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG erlassen wurden, sowie den darin enthaltenen Vorschriften.

Anhänge

Anhang I enthält den Geltungsbereich und die Einstufung von fünf Fahrzeugkategorien, die wie folgt definiert werden:

EX/II für Fahrzeuge zur Beförderung von Explosivstoffen, die eine Beförderungseinheit Typ II erfordern;

EX/III für Fahrzeuge zur Beförderung von Explosivstoffen, die eine Beförderungseinheit Typ III erfordern;

FL für Fahrzeuge zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C oder brennbarer Gase in Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3.000 Litern, festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks sowie Gefäßbatterien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1.000 Litern zur Beförderung brennbarer Gase;

⁶ Eine beratende Gruppe, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten, internationaler Organisationen und interessierter Gruppen aus der Industrie sowie der Verbraucher und Betreiber zusammensetzt.

OX für Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen der Klasse 5.1
Randnummer 2501 Ziffer 1a) in Tankcontainern mit einem
Fassungsvermögen von mehr als 3.000 Litern, festverbundenen Tanks oder
Aufsetztanks;

AT für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter in Tankcontainern mit
einem Fassungsvermögen von mehr 3.000 Litern, fest verbundenen Tanks
oder Aufsetztanks sowie für Gefäßbatterien mit einem Fassungsvermögen
von mehr als 1.000 Litern, die nicht zu den Typen FL oder OX gehören.

In Anhang II Anlage 1 und 2 ist ein Beispiel des EG-Typgenehmigungszeichens
angegeben, das zu verwenden ist, wenn die Genehmigungsbehörden die Typgenehmigung
nach der Rahmenrichtlinie 70/156/EWG erteilt haben.

* * *

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER KRAFTFAHRZEUGE UND KRAFTFAHRZEUGANHÄNGER ZUR BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER AUF DER STRASSE UND ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 70/156/EWG IN BEZUG AUF DIE TYPGENEHMIGUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN UND KRAFTFAHRZEUGANHÄNGERN

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION-

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission¹,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß der Richtlinie 94/55/EG⁴ des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet sein muß.

Zur Erreichung dieses Ziels ist die vollständige Harmonisierung der technischen Vorschriften für Fahrzeuge, die für den Gefahrguttransport bestimmt sind, notwendig.

Dabei müssen die technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger nach dem für die Beförderung gefährlicher Stoffe auf der Straße geltenden einzelstaatlichen Recht eingehalten werden. Diese Vorschriften sind jedoch von einem Mitgliedstaat zum anderen unterschiedlich.

Aufgrund der unterschiedlichen Verfahren und Anforderungen werden durch die Vorschriften für Fahrzeuge, die für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bestimmt sind, technische Handelschranken aufgerichtet.

Die technischen Handelsschranken im Zusammenhang mit den Vorschriften für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße sollten beseitigt werden, damit die betreffende, Marktordnung reibungslos funktionieren kann.

¹ ABl. Nr.

² ABl. Nr.

³ ABl. Nr.

⁴ ABl. Nr. L 319 vom 12.12.1994, S.7.

Daher ist es angesichts des Binnenmarkts notwendig, die Vorschriften für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße zu vereinheitlichen.

Dazu müssen die Typgenehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten harmonisiert werden.

Diese Richtlinie gehört zu den Einzelrichtlinien, die im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens, das durch die Richtlinie 70/156/EWG⁵, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG⁶, eingeführt wurde, eingehalten werden müssen.

Folglich finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Vorschriften für Fahrzeugsysteme, Bauteile und selbständige technische Einheiten auf diese Richtlinie Anwendung.

Insbesondere muß jede Einzelrichtlinie laut Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG einen Beschreibungsbogen enthalten, in dem alle relevanten Angaben des Anhangs I dieser Richtlinie aufgeführt sind, sowie einen Typgenehmigungsbogen, der sich auf Anhang VI dieser Richtlinie stützt, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann -

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für Fahrzeuge der Klassen 'N' und 'O', die für die Beförderung gefährlicher Güter in oder zwischen den Mitgliedstaaten bestimmt sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeuten

- 'Fahrzeuge' alle Kraftfahrzeuge außer solchen der Klasse M und Kraftfahrzeuganhänger gemäß der Begriffsbestimmung im Anhang IIA der Richtlinie 70/156/EWG;
- 'ADR' das in Artikel 2 der Richtlinie 94/55/EWG bezeichnete Europäische Übereinkommen;
- 'gefährliche Güter' die in Artikel 2 der Richtlinie 94/55/EWG bezeichneten Stoffe und Gegenstände;
- 'Beförderung' jede Beförderung im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 94/55/EWG.

Artikel 3

Die Richtlinie 70/156/EWG wird durch die folgende Einfügung unter Teil I des Anhangs IV geändert:

⁵ ABl. Nr. L 42, vom 23.2.1970, S.1.
⁶ ABl. Nr. L 266 vom 8.11.1995, S.1.

"Teil I

56 Gefahrguttransport 97/xxx/EG ABl. Nr. L ...usw. N₁, N₂, N₃, O₁, O₂, O₃, O₄"

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen, die die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,

- weder für einen Fahrzeugtyp die Erteilung der EG-Typgenehmigung oder die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern, noch
- die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme oder Benutzung von Fahrzeugen verbieten,

wenn die Vorschriften der Anhänge dieser Richtlinie erfüllt sind.

Artikel 5

Zur Anpassung der Anforderungen der Anhänge dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt erforderliche Änderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie 70/156/EWG erlassen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem [1. Januar 1997] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten wenden diese Vorschriften ab dem [1. Januar 1997] an.

Artikel 8

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel,

Für das Parlament

Für den Rat

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang I Geltungsbereich, Einstufung, Vorschriften

Anhang II Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung

Anlage 1: Beschreibungsbogen

Anlage 2: EG-Typgenehmigungsbogen
Nachtrag

ANHANG I

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für Fahrgestelle mit Fahrerhaus, Sattelzugmaschinen oder Anhänger oder Anhänger in selbsttragender Bauweise zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (siehe Randnummer 220 200 (1) des Anhangs B der Richtlinie 94/55/EG).

2. Begriffsbestimmung

- 2.1 Im Sinne der Klassen N₁, N₂, N₃, O₁, O₂, O₃, und O₄ bezieht sich "Typ" auf Fahrzeuge, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der folgenden Merkmale aufweisen:

- Hersteller,
- Typenbezeichnung des Herstellers,
- Klasse,
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale,
 - Fahrgestell / Bodenplatte (offensichtliche und grundlegende Unterschiede)
 - Zahl der Achsen,
 - Antriebsmaschine (Verbrennungsmotor / Elektromotor / Hybridantrieb).

3. Einstufung

- 3.1 Die Fahrzeuge werden nach der Randnummer 220 301 des Anhangs B der Richtlinie 94/55/EG wie folgt eingestuft:

- 3.1.1 EX/II für Fahrzeuge zur Beförderung von Explosivstoffen, die eine Beförderungseinheit Typ II erfordern;

- 3.1.2 EX/III für Fahrzeuge zur Beförderung von Explosivstoffen, die eine Beförderungseinheit Typ III erfordern;

- 3.1.3 FL für Fahrzeuge zur Beförderung flüssiger Stoffe mit einem Flammpunkt von höchstens 61°C oder brennbarer Gase in Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3000 Litern, festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks sowie Gefäßbatterien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Litern zur Beförderung brennbarer Gase;

- 3.1.4 OX für Fahrzeuge zur Beförderung von Stoffen der Klasse 5.1 Randnummer 2501 Ziffer 1 a) in Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3000 Litern, festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks;
- 3.1.5 AT für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter in Tankcontainern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3000 Litern, festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks sowie für Gefäßbatterien mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1000 Litern, die nicht zu den Typen FL oder OX gehören.

4. Vorschriften

- 4.1 Es müssen die Bauvorschriften für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße einschließlich gegebenenfalls die unter den Randnummern 220 500 bis 220 540 des Anhangs B der Richtlinie 94/55/EG eingehalten werden.

ANHANG II

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG DER TYPGENEHMIGUNG

- 1.1 Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps in bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG vom Hersteller zu stellen.
- 1.2 Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
- 1.3 Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist ein für den zu genehmigenden Fahrzeugtyp repräsentatives Fahrzeug vorzuführen.
- 1.4 Der Hersteller ist berechtigt, Daten und Ergebnisse bereits durchgeführter Prüfungen vorzulegen, aus denen mit hinreichender Zuverlässigkeit hervorgeht, daß die Vorschriften eingehalten werden.

2. ERTEILUNG DER EG-TYPGENEHMIGUNG

- 2.1 Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 bzw. zutreffendenfalls Artikel 4 Artikel 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 2.2 Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
- 2.3 Jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrzeugtyp zuteilen.
- 2.4 Im Zweifelsfall ist bei der Überprüfung der Übereinstimmung des Fahrzeugs mit den Anforderungen dieser Richtlinie vom Hersteller vorgelegten Daten oder Prüfergebnissen Rechnung zu tragen, die für die Validierung der von der Typgenehmigungsbehörde durchgeführten Genehmigungsprüfung berücksichtigt werden können.

3. VERÄNDERUNG DES TYP UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN

- 3.1 Bei Veränderungen eines nach dieser Richtlinie genehmigten Fahrzeugtyps gelten die Bestimmungen des Artikels 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
- 3.2 Es kann eine vom technischen Dienst festgelegte Teilprüfung durchgeführt werden, die sich auf die vorgenommenen Veränderungen bezieht.

4. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.

ANLAGE 1

BESCHREIBUNGSBOGEN Nr.:

gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates
betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs zur Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße

Die nachstehenden Angaben, soweit sie in Frage kommen, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0 **ALLGEMEINES**
- 0.1 Fabikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Fahrzeugtyp:
- 0.2.1 Handelsname(n):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (b):
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse (c):
- 0.4.1 Einstufung(en) nach den gefährlichen Gütern, für deren Beförderung das Fahrzeug bestimmt ist:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):
- 1. **ALLGEMEINE BAUMERKMALE DES FAHRZEUGS**
- 1.1 Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.6 Lage und Anordnung der Antriebsmaschine
- 2. **MASSEN UND ABMESSUNGEN (e) (in kg und mm)**
- 2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.1 Länge (j):
- 2.4.2.2 Breite (k):
- 2.4.2.2.1 Breite des Aufbaus eines Kühlfahrzeugs (k):

- 2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht) (l) (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung)
- 2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (y) (Größt- und Kleinstwert):
- 3. **ANTRIEBSMASCHINE (q)**
 - 3.2 Verbrennungsmotor
 - 3.2.1.1 Arbeitsverfahren:
Fremdzündung / Selbstzündung, Viertakt / Zweitakt¹
- 8. **BREMSANLAGEN**
 - 8.11 Einzelheiten des Typs (der Typen) der Dauerbremsanlage(n):
- 9. **AUFBAU**
 - 9.1 Art des Aufbaus:
 - 9.2 Werkstoffe und Bauart:

Die Numerierungen und Fußnoten in diesem Beschreibungsbogen entsprechen denen des Anhangs I der Richtlinie 70/156/EWG. Für die Zwecke dieser Richtlinie nicht relevante Nummern wurden weggelassen.

ANLAGE 2

MUSTER

(Größtformat A 4 (210 x 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung¹
- die Erweiterung der Typgenehmigung¹
- die Verweigerung der Typgenehmigung¹
- den Entzug der Typgenehmigung¹

des Typs eines Fahrzeugs / Bauteils / einer selbständigen technischen Einheit¹ in bezug auf die Richtlinie ../../EG

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Fahrzeugtyp:
- 0.2.1 Handelsname(n):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug / Bauteil / an der selbständigen technischen Einheit² vorhanden:
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse^{1 3}:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

² Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Typs des Fahrzeugs, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit, die Gegenstand dieses Typgenehmigungsbogens sind, nicht relevant sind, werden diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol "?" dargestellt (z.B. ABC??123??).

³ Nach der in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG enthaltenen Begriffsbestimmung.

40/97

0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

- 1 (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben (Siehe Nachtrag)
- 2 Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst:
- 3 Datum des Prüfberichts:
- 4 Nummer des Prüfberichts:
- 5 (Gegebenenfalls) Bemerkungen (siehe Nachtrag)
- 6 Ort:
- 7 Datum:
- 8 Unterschrift:
- 9 Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsmappe, die auf Antrag erhältlich ist, liegt bei.

NACHTRAG

zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr.
betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in Bezug auf die
Richtlinie ../../EG

- 1 Zusätzliche Angaben
- 1.1 Einstufung
- 1.2 Kurze Beschreibung des Fahrzeugtyps in Bezug auf den Aufbau, die Abmessungen und die Bestandteile:
- 1.4 Anordnung des Motors: vorn / hinten / in der Mitte¹
- 1.5 Vorderradantrieb / Hinterradantrieb¹
- 1.6 Masse des zur Prüfung vorgeführten Fahrzeugs
- Vordere Achse: kg
- Hintere Achse: kg

¹ Nichtzutreffendes streichen.

Insgesamt: kg

5 Bemerkungen: (z.B. für Linksverkehr und Rechtsverkehr geeignete Fahrzeuge):

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

- Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften
- Mehr Sicherheit im Straßenverkehr
- Anpassung an den technischen Fortschritt

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen, insbesondere:

- Gibt es eine große Anzahl von KMU? Nein
- die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Frage kommen? Nein
- die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen? Nein

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Keine Verpflichtungen

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine zusätzlichen Verpflichtungen

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?

Nein

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen

- auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Keine negativen Auswirkungen

- auf die Beschäftigung?

Keine negativen Auswirkungen

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Nein

14.03.97**Beschluß****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in Bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

KOM(96) 555 endg.; Ratsdok. 12920/96

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, den freien Verkehr der von der Richtlinie umfaßten Fahrzeuge innerhalb der Gemeinschaft auf der Grundlage harmonisierter Baumerkmale zu gewährleisten.

Anstelle eines mit dem Inhalt des ADR-Übereinkommens übereinstimmenden Richtlinientextes hält der Bundesrat allerdings eine dynamische Verweisung auf die Anhänge der ADR-Rahmen-Richtlinie 94/55/EG in der jeweils gültigen Fassung für sinnvoll. Damit wäre zum einen gewährleistet, daß im Falle der Änderung des ADR-Übereinkommens keine Rechtsunsicherheit über die Zulässigkeit des grenzüberschreitenden Warenverkehrs in diesem Bereich auftritt. Zum anderen wäre damit eine Entlastung im Bereich der EU-Rechtsprechung verbunden. Ein solches Vorgehen erscheint auch rechtspolitisch unbedenklich, weil alle Mitgliedstaaten außer Irland Vertragsparteien des ADR-Übereinkommens sind.